

2. Neufassung der Satzung der „Parchimer Bürgerstiftung“ vom 13.02.2014

Präambel

Die „Parchimer Bürgerstiftung“ will das bürgerschaftliche Engagement in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens in Parchim für und mit den Bürgern fördern, weiter ausbauen und würdigen.

Gerade in einer Zeit der knappen öffentlichen Mittel gilt es nicht nur, dieses Engagement einzufordern, sondern auch zu fördern. Diese Stiftung führt Menschen zusammen, die aus den verschiedensten Bereichen kommend, bürgerschaftliches Engagement auf allen Gebieten des gemeinwohlorientierten Zusammenlebens unterstützen und weiterentwickeln wollen.

Die Stiftung ist überparteilich und offen über alle konfessionellen Grenzen hinweg.

Ihr Engagement basiert auf humanen Werten, wie Menschenwürde, persönliche Freiheit, Toleranz und Solidarität, die, wie die Überzeugung, dass Eigentum auch verpflichtet, in den Grundrechten unserer Verfassung verankert sind.

Sie will nicht die Pflichtaufgaben des Staates ersetzen, sondern sieht ihr Engagement als Beitrag zur Förderung des sozialen Zusammenhaltes, der Stärkung des Gemeinwohles und der sozialen Infrastruktur für eine lebenswerte Stadt unter Einbindung von Parchimer Bürgern, der Wirtschaft und der Kommune sowie ihren Initiativen.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

- 1) Die Stiftung führt den Namen **“Parchimer Bürgerstiftung“**.
- 2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts.
- 3) Die Stiftung hat ihren Sitz in der Stadt Parchim.

§ 2

Stiftungszweck

- 1) Zweck der Stiftung ist es, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos in der Stadt Parchim und Umgebung bzw. in Bezug auf diese Stadt oder zum Gemeinwohl der in dieser Stadt lebender Menschen nachhaltig zu fördern und/oder zu entwickeln. Sie fördert und/oder initiiert gemeinnützige Projekte, die in den Bereichen Kultur, Jugend- und Altenhilfe, Bildung, Erziehung, Völkerverständigung, Natur und Umwelt durchgeführt werden, wie auch in den Bereichen Sport, kulturelle Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen, Heimatpflege und Heimatkunde. Im Einzelfall können die Zwecke auch außerhalb dieser Region gefördert werden.
- 2) Dieser Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 1. Schaffung und Unterstützung von kulturellen und soziokulturellen Projekten, auch generations- und vereinsübergreifend, z.B. Musik, Literatur, bildende und darstellende Kunst, kulturelle Veranstaltungen sowie Laientheater, Buchlesungen, Tanz, Gesangsgruppen
 2. die Förderung von Jugend- und Jugendsozialarbeit/Jugend- und Altenhilfe, z.B. Familienarbeit, Prävention, internationale Jugendbegegnungen
 3. die Förderung des Vernetzungsgedankens und der Kooperation zwischen Organisationen, Einrichtungen und Projekten, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen.
 4. die Förderung von freiwilligem Engagement und Motivierung, insbesondere junger Leute, sich in unterschiedlichen gemeinnützigen Bereichen zur Stärkung des Gemeinwohls und der sozialen Infrastruktur der Stadt Parchim einzubringen.
 5. Förderung der nach §52 Abs. 2 Nr.4 der AO gemeinnützigen Zwecke, wie z.B. traditionelles Brauchtum

- 3) Die Stiftung kann ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwenden.
- 4) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und nicht in gleichem Maße verwirklicht werden. Die Zweckverwirklichung ist abhängig von den finanziellen Möglichkeiten.
- 5) Nach Anerkennung als rechtsfähige Stiftung kann die Trägerschaft von nicht rechtsfähigen, gemeinnützigen Stiftungen und die Verwaltung anderer steuerbegünstigter Stiftungen und Fonds übernommen werden.
- 6) Die Stiftung sorgt für die Verbreitung des Stiftungsgedankens.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- 2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristischen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütung begünstigen.
- 3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke der Stiftung verwendet werden. Die Stifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 4

Stiftungsvermögen

- 1) Die Stiftung ist mit einem Vermögen ausgestattet, dessen ursprüngliche Höhe und Zusammensetzung im Stiftungsgeschäft näher bestimmt ist.
- 2) Das Grundstockvermögen der Stiftung ist sicher und ertragbringend anzulegen und grundsätzlich in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.
- 3) Das Grundstockvermögen kann durch Zustiftungen erhöht werden. Werden Spenden nicht ausdrücklich als Zustiftung bezeichnet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar den in § 2 genannten Zwecken.

- 4) Zur Erhaltung der Leistungskraft der Stiftung sollen aus den Erträgen des Grundstockvermögens Rücklagen in der gesetzlich zulässigen Höhe gebildet werden.
- 5) Ein Anspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht.

§ 5

Organe der Stiftung

- 1) Die Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.
- 2) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in beiden Stiftungsorganen ist nicht zulässig.
- 3) Die Mitglieder in den Stiftungsorganen üben ihr Amt ehrenamtlich aus; sie haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer notwendigen Auslagen, soweit das Stiftungsvermögen dies zulässt.
- 4) Vorstand und Kuratorium arbeiten vertrauensvoll zum Wohle der Stiftung zusammen und überprüfen durch geeignete Maßnahmen regelmäßig den Erfolg der Stiftungsarbeit.

§ 6

Der Vorstand

- 1) Die Stiftung wird von einem Vorstand verwaltet, der aus mindestens drei bis höchstens fünf natürlichen Personen besteht. Der Vorstand wird vor Ablauf der Amtszeit durch Beschluss des bisherigen Vorstandes bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Vor der Beschlussfassung ist von den künftigen Vorstandsmitgliedern eine schriftliche Einverständniserklärung zur Amtsübernahme einzuholen, soweit sie bei der Beschlussfassung nicht anwesend sind. Mit dem Beschluss über die Bestellung ist zu bestimmen, welches Mitglied des neuen Vorstandes für die Einberufung und Leitung der konstituierenden Sitzung bis zur Bestellung des neuen Vorsitzenden zuständig ist.
- 2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit dem Tag der Bestellung, frühestens jedoch mit Ablauf der vorherigen Amtszeit. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstandes bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes kann der Vorstand durch Beschluss für die verbliebene Amtszeit ein Ersatzmitglied bestellen. Abs. 1 Satz 5 ist entsprechend anzuwenden.

- 3) Die Vorstandsmitglieder können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Vorstandes von ihrem Amt zurücktreten. In besonderen Fällen, z. B. bei längerer Krankheit kann der Vorstand das betreffende Mitglied durch Beschluss auch vorzeitig abberufen. Dem von der Abberufung betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Es stimmt bei der Beschlussfassung über die Abberufung nicht mit.
- 4) Der Vorstand bestellt durch Beschluss zu Beginn jeder konstituierenden Sitzung für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden im Verhinderungsfall. Wiederbestellung ist möglich. Nach seiner Bestellung übernimmt der Vorsitzende die Leitung der Sitzung. Darüber hinaus finden Abs. 2 und 3 entsprechende Anwendung.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

- 1) Der Vorstand leitet und verwaltet die Stiftung und beschließt über alle Angelegenheiten der Stiftung, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt. Der Vorstand ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens verpflichtet. Er hat dabei den Willen der Stifter so wirksam und nachhaltig wie möglich zu erfüllen. Der Vorstand sorgt im Rahmen seiner Zuständigkeiten durch geeignete Maßnahmen für Rechenschaft und Transparenz der Stiftungsarbeit in der Öffentlichkeit.
- 2) Der Vorstand beschließt rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Haushaltsplan und legt diesen dem Kuratorium zur Genehmigung vor. Innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres stellt der Stiftungsvorstand eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes auf. Die Jahresrechnung ist dem Kuratorium zur Erteilung der Entlastung vorzulegen.
- 3) Der Vorstand kann zur Erledigung seiner Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung der Aufgaben ganz oder teilweise auf Dritte übertragen, soweit das Stiftungsvermögen dies zulässt. Dabei sind die Bestimmungen des § 57 Abgabenordnung zu beachten.
- 4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8

Vertretung der Stiftung

- 1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich, er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand wird durch den Vorstandsvorsitzenden allein, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter gemeinschaftlich mit einem anderen Vorstandsmitglied, vertreten.

§ 9

Sitzungen, Beschlussfassungen des Vorstandes

- 1) Der Vorsitzende des Vorstandes beruft die Vorstandssitzungen nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, ein und leitet die Sitzung. Bei einer konstituierenden Sitzung tritt an die Stelle des Vorsitzenden das nach § 7 Abs. 1 bestimmte Mitglied. Die Ladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen.
- 2) Die Sitzungen des Vorstandes sind grundsätzlich nicht öffentlich. Mitglieder des Kuratoriums können auf Einladung an den Sitzungen teilnehmen.
- 3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner bestellten Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.
- 4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
- 5) Über das Ergebnis jeder Sitzung ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen, die zumindest Ort und Tag der Sitzung, die Anwesenheit sowie die Tagesordnungspunkte und die Beschlüsse im Wortlaut wiedergeben muss. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Mitgliedern zu übermitteln.
- 6) Die Niederschriften und Protokolle sind auf Dauer bei den Unterlagen der Stiftung aufzubewahren.

§ 10

Das Kuratorium

- 1) Das Kuratorium besteht aus mindestens sieben, und höchstens 20 Mitgliedern. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom noch amtierenden Kuratorium durch Beschluss bestellt. Ein Vorschlagsrecht für die zu bestellenden Mitglieder obliegt den Mitgliedern des amtierenden Kuratoriums und des Vorstandes. Wiederbestellung ist möglich. Vor der Beschlussfassung ist von den künftigen Kuratoriumsmitgliedern eine schriftliche Einverständniserklärung zur Amtsübernahme einzuholen, soweit sie bei der Beschlussfassung nicht anwesend sind.
- 2) Die Amtszeit des Kuratoriums beträgt vier Jahre (Amtsperiode). Während der laufenden Amtszeit kann das Kuratorium durch Beschluss weitere Mitglieder für den Rest der Amtsperiode bestellen. Darüber hinaus findet § 6 Abs. 2 und Absatz 3 entsprechend Anwendung.
- 3) Das Kuratorium bestellt durch Beschluss zu Beginn jeder konstituierenden Sitzung für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Darüber hinaus findet § 7 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 11

Aufgaben des Kuratoriums

- 1) Das Kuratorium überwacht den Vorstand und unterstützt ihn bei der satzungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben.
- 2) Der Beschlussfassung durch das Kuratorium unterliegen insbesondere:
 - die Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - die Genehmigung der Jahresrechnung mit Vermögensübersicht und Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die in § 15 in dieser Satzung vorgesehenen Beschlüsse.

§ 12

Sitzungen, Beschlussfassungen des Kuratoriums

- 1) Der Vorsitzende des Vorstandes beruft die Kuratoriumssitzungen in Abstimmung mit dem Kuratoriumsvorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, ein. Die Ladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Der Vorsitzende des Kuratoriums leitet die Sitzung. Bei einer konstituierenden Sitzung leitet der Vorstandsvorsitzende die Sitzung bis zur Bestellung des Kuratoriumsvorsitzenden. Das Kuratorium ist auch einzuberufen, wenn mindestens drei seiner Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Beratungspunktes verlangen.
- 2) Die Sitzungen des Kuratoriums sind grundsätzlich nicht öffentlich. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ohne Stimmrecht an den Kuratoriumssitzungen teil. Über die Teilnahme sonstiger Dritter entscheidet das Kuratorium einvernehmlich; im Zweifelsfalle entscheidet der Vorsitzende.
- 3) Für die Beschlussfassung und Protokollführung findet § 9 Abs. 4 und Abs. 5 entsprechend Anwendung.

§ 13

Geschäftsjahr

- 1) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 14

Änderung der Satzung, Zusammenlegung, Zulegung und Auflösung der Stiftung

- 1) Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen jeweils eines Beschlusses mit einer Zwei Drittel Mehrheit der bestellten Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums. Die Änderungen dürfen die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben.
- 2) Beschlüsse über die Zusammenlegung, Zulegung oder Auflösung der Stiftung bedürfen jeweils eines Beschlusses mit einer Drei Viertel Mehrheit der bestellten Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums. Bei Zusammenlegung oder Zulegung muss die andere Stiftung ebenfalls gemeinnützig sei.

§ 15

Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung, bzw. bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das restliche Vermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an eine zuvor jeweils von Vorstand und Kuratorium durch Beschluss zu bestimmende, als steuerbegünstigt anerkannte Einrichtung, die es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 16

Sprachformen

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen für die Organmitglieder in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 17

Aufsichtsbehörde, In-Kraft-Treten

- 1) Die Stiftung untersteht der Rechtsaufsicht der nach dem Landesstiftungsgesetz Mecklenburg-Vorpommernzuständigen Stiftungsbehörde.
- 2) Die 2. Satzungsneufassung tritt mit dem Tag der Bekanntgabe der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzungsneufassung vom 06.04.2006, rechtskräftig seit 04.08.2006, außer Kraft.